

Kurztitel

Patientencharta (Bund – OÖ)

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 116/2001

Typ

Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG

§/Artikel/Anlage

Art. 15

Inkrafttretensdatum

01.09.2001

Index

17 Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG

Text**Artikel 15**

(1) In stationären Einrichtungen ist ein Sterben in Würde zu ermöglichen. Auch dabei ist dem Gebot der bestmöglichen Schmerztherapie Rechnung zu tragen.

(2) Vertrauenspersonen der Patienten und Patientinnen ist Gelegenheit zum Kontakt mit Sterbenden zu geben. Andererseits sind Personen vom Kontakt auszuschließen, wenn der Sterbende dies wünscht.

Zuletzt aktualisiert am

29.11.2024

Gesetzesnummer

20001563

Dokumentnummer

NOR40023799